

Überblick Allgemeines Vertragsrecht

Die Obligation

Eine Obligation ist eine Verpflichtung oder Schuld

Obligationen können aus folgenden Gründen entstehen:

1. Vertrag (OR 1 - OR 552)

- In der Regel handelt es sich dabei um mindestens zwei Obligationen → gegenseitigen Leistungsaustausch, z.B. Kaufvertrag
- Es gibt aber auch einseitig Verpflichtende Verträge, z.B. Schenkung

2. Unerlaubter Handlung (OR 41 - OR 61)

Siehe dazu Haftpflichtrecht

3. Ungerechtfertigter Bereicherung (OR 62 - OR 67)

Wer sich unberechtigt bereichert, hat die Bereicherung zurückzuerstatten → OR 62
Der Berechtigte muss die Rückgabe innerhalb der Verjährungsfrist verlangen OR 67

Trotz verschiedener Vertragsarten tauchen immer wieder die gleichen Rechtsfragen auf. Zur Beantwortung dieser Fragen wurde der allgemeine Teil des OR (OR 1 - OR 183) geschaffen.

Im besonderen Teil des OR (OR 184 - OR 551) wurden Normen geschaffen, welche spezifisch mit besonderen Vertragsarten zu tun haben.

Verträge welche nicht im OR geregelt sind werden Innominatkontrakte genannt. Für sie gelten die Regeln des allgemeinen Teils.

Wichtig:

Gemäss OR 18 werden Verträge sowohl nach Form als nach Inhalt gemäss dem übereinstimmenden wirklichen Wille beurteilt, und nicht nach der unrichtigen Bezeichnung.

